



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 18

Sonnabend, den 1. Mai

1909

Verfügungen des königlichen Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Ausstellung von Ursprungszeugnissen zum Viehtransport.

Nach § 13 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. August 1904 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1904 Seite 3 der Beilage zu Stück Nr. 34) genügt für den Transport von Vieh auf Landwegen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher. Soll das Vieh jedoch mit der Eisenbahn befördert werden, so erfordert das Ursprungszeugnis die Bestätigung vom Amtsvorsteher. Mit Rücksicht hierauf mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, die Ursprungszeugnisse für das auf die Viehmärkte zu treibende Vieh stets vom Amtsvorsteher bestätigen zu lassen, da dasselbe sonst bei einem Verkauf an Händler auf der Eisenbahn nicht verladen werden könnte.

Die Ortsbehörden haben dies bei der Ausfertigung von Zeugnissen den Antragstellern mitzuteilen.

Groß-Wartenberg, d-n 30. April 1909.

Betrifft Rückreichung der Behändigungsbescheinigungen.

Die nachstehend aufgeführten Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Rückreichung der Behändigungsbescheinigungen noch im Rückstande sind, fordere ich hierdurch auf, mit denselben binnen bestimmt 3 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtigen Boten zurückzureichen.

1. Einkommensteuer.

a. Gutsbezirke. Dalbersdorf, Distelwitz, Dornfel, Himmelthal, Honig, Kleinwe, Ober-Langendorf, Mittel-Langendorf, Ott-Langendorf, Mangschütz, Mariendorf, Nassafel, Fürstlich-Niesten, Dissen, Ottendorf, Paulschütz, Rippin, Schleife, Groß-Schönwald, Mittel-Stradam, Suchen, Tscheschenhammer, Groß-Weitsdorf.

b. Gemeindebezirke. Conradau, Gaftron, Honig, Märzdorf, Neurode, Dissen, Pawelau, Rippin, Schöneiche, Klein-Schönwald, Sielonke.

2. Gewerbesteuer.

a. Gutsbezirke. Dalbersdorf, Himmelthal, Kozine, Ober-Langendorf, Mittel-Langendorf, Nassafel, Neumittelwalde, Dissen, Otten- dorf, Suchen, Groß-Schönwald, Mittel-Stradam, Groß-Weitsdorf.

b. Gemeindebezirke. Honig, Kräschen, Neurode, Pawelau, Rippin, Klein-Schönwald, Sielonke, Nieder-Stradam.

3. Betriebssteuer.

a. Gutsbezirke. Alt-Festenberg, Nassafel, Suchen.

b. Gemeindebezirke. Conradau, Gaftron, Klein-Gahle, Grunwitz, Honig, Kräschen, Märzdorf, Mariendorf, Neurode, Dissen, Pawelau, Rippin, Rippin-Gilguth, Schöneiche, Klein-Schönwald, Sielonke, Tscheschen-Glashütte, Wedelsdorf.

Groß-Wartenberg, den 28. April 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Im Jahre 1908 ist in Preußen von der Anordnung eines Heilverfahrens zur Tilgung der Schafräude in 19 Regierungsbezirken und 79 Kreisen Gebrauch gemacht worden.

Insgesamt wurden 507 Bestände mit 77045 Schafen einem solchen Verfahren unterworfen. 8 Bestände mit 951 Schafen wurden vor Ein-

leitung eines Heilverfahrens abgeschlachtet.

Das Baderverfahren hat bei 283 Beständen mit 45 701 Schafen Anwendung gefunden. Davon waren am Jahreschluß 214 Bestände mit 32 274 Schafen geheilt, bei 55 Beständen mit 10 895 Schafen war das Heilverfahren noch nicht beendet; 1803 Schafe in 13 Beständen sind vor Beendigung des Heilverfahrens geschlachtet worden; 39 Schafe sind dabei eingegangen.

Bei 6 Beständen mit 690 Schafen ist die Behandlung angeblich ohne Erfolg geblieben.

In 131 Beständen kamen Kreolin-Bäder, in 10 Beständen Kreosol, in 44 Beständen Bacillol u. in 4 Beständen Arsenik-Bäder zur Anwendung. In 63 Beständen ist Theropst verwendet worden. Auch in diesem Jahre wird berichtet, daß das Theropst im allgemeinen gut gewirkt habe. In einzelnen Fällen sind aber Erkrankungen beobachtet worden, die auf den Quecksilbergehalt des Theropst zurückgeführt werden. Besondere Vorsicht scheint geboten zu sein bei der Behandlung von Tieren im Stalle und bei säugenden Mutter-schafen.

Der Schmierkur sind 219 Bestände mit 31344 Schafen unterworfen worden. Davon sind als geheilt gemeldet 122 Bestände mit 20 800 Schafen; bei 78 Beständen mit 5 444 Schafen ist das Heilverfahren noch nicht beendet; 2 Bestände mit 482 Schafen sind vor Tilgung der Räude abgeschlachtet; 17 Bestände mit 4 615 Schafen sind ohne Erfolg geschmiert worden. Als Heilmittel kamen Kreolinliniment, Tabakslauge, graue Quecksilberjälbe, Liquor cerevisiae saponatus und Bacillol, sowie Kreolinwasser zur Verwendung.

Die Gesamtzahl der einem Heilverfahren unterworfenen Schafe ist erheblich höher als in den Vorjahren. Das ist im wesentlichen auf die Räudefeststellungen durch die umfangreichen Untersuchungen der Schaafbestände in dem Kreise Worbis und in seinen Nachbartreisen, sowie auf die Zunahme der Räude in dem Regierungsbezirk Osnabrück (Kreis Achendorf) zurückzuführen.

Während in den ersten 3 Vierteljahren des Vorjahres 166 Gemeinden und 607 Gehöfte von der Seuche betroffen wurden, ist sie in dem gleichen Zeitraum des Berichtsjahres in 220 Gemeinden und 936 Gehöften festgestellt worden. Am Schluß des Jahres blieben 88 Gemeinden und 202 Gehöfte verseucht gegenüber 98 Gemeinden und 346 Gehöften des Jahres 1907.

In der Mehrzahl der Fälle ist von dem Baderverfahren Gebrauch gemacht worden. Insbesondere ist die Zahl der geschmierten Schafe sehr hoch. Die Schmierkur ist wie bisher, nur unter den in dem Erlaß vom 29. März 1903 — I. G. a. 533, II. Ang. bezeichneten Voraussetzungen zuzulassen. Der Grund ihrer Anwendung ist auch

fernerhin in jedem Einzelfalle in der Nachweisung II anzugeben.

Hiernach erneuere ich die in den Erlassen vom 29. März 1903, 19. März 1904 und 25. Februar 1905 für die Bekämpfung der Schafräude getroffenen Anordnungen in vollem Umfange auch für das laufende Jahr. Insbesondere weise ich auf die Zweckmäßigkeit der unvermuteten Revisionen der Schaafbestände in verseuchten und verdächtigen Bezirken hin.

Berlin, den 10. März 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez.: Küster.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, von dem Auftreten der Schafräude mir stets Mitteilung zu machen.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Remonteaufkauf für 1909.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Breslau die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

29. Juni 11^o v. Wehrse, (Kreis Gubrau,) an der Scheune des Remontedepots,

20. Juli 8¹⁵ v. Namslau.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klapphengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Klappen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hauf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez.: v. Dammig.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 24. März 1909.

Der Regierungspräsident.

S. W. Angerer.

Abdruck hiervon bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Das königliche Kammergericht hat in einem Urteil vom 5. März 1908 und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung sich dahin ausgesprochen, daß Landwirte, bei denen ein öffentlicher Verkehr nach Maßgabe des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung stattfindet, als Gewerbetreibende im Sinne des § 369 St. G. B. anzusehen sind.

Da hiernach kein Zweifel mehr besteht, daß Landwirte auf Grund der angeführten Strafbestimmung bestraft werden können, erheischt es das Interesse der in Betracht kommenden Kreise, daß ihnen in geeigneter Weise von der Rechtslage Kenntnis gegeben und sie darauf hingewiesen werden, daß sie, soweit sie eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, der Bestrafung unterliegen, wenn bei ihnen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder wenn sie sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Ein solcher Hinweis erscheint umso mehr geboten, als das Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung bevorsteht, deren Bestimmungen nach der Absicht des Gesetzgebers auf Landwirte hinsichtlich ihrer dem eichspflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte in gleicher Weise wie auf andere Gewerbetreibende Anwendung zu finden haben. Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich sowohl aus der Fassung des § 22 des Gesetzes (R. G. Bl. 1908 S. 349) als aus der dem Entwurfe beigegebenen Begründung. Es wird dort zu § 20 der dem Reichstag unter dem 28. November 1905 gemachten Vorlage (Reichstags-Drucksache Nr. 33 S. 28) ausgeführt, daß nicht gesordert werde,

daß der Täter ein Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung betreibe; Voraussetzung für die Strafbarkeit solle vielmehr lediglich sein, daß die Zuwiderhandlung innerhalb einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erfolge. Hieraus folge, daß auch die in einem landwirtschaftlichen Betriebe stattfindenden Verkäufe selbstgewonnener Erzeugnisse, sofern es sich nicht lediglich um eine vereinzelt gelegentliche Veräußerung handele, der Strafvorschrift unterworfen seien.

Es liegt im Interesse der beteiligten Landwirte, ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Punkte sowie insbesondere darauf zu lenken, daß nach Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung alle dem eichspflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte innerhalb bestimmter Fristen regelmäßig zur Nach Eichung zu bringen sein werden.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1909.

Der Minister für Handel- und Gewerbe.
gez. Delbrück.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Interessenten auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam zu machen.

Groß-Wartenberg, den 17. April 1909.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 soll da, wo Sammeltransporte eingerichtet sind, von ihnen ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist es nach Abs. 4 a. a. D. in das pflichtmäßige Ermessen der Transportbehörde gestellt, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient; indessen habe ich aus gewissen Wahrnehmungen den Eindruck gewonnen, daß die Gefangenenwagen nicht überall genügend ausgenutzt werden und eine nicht geringe Zahl der bisher als Einzeltransport bewirkten Beförderungen unbedenklich im Sammelwagen hätte erfolgen können. Die Wahl des Einzeltransports wird auf denjenigen Strecken, auf denen Gefangenenwagen verkehren, in der Regel nur dann begründet erscheinen, wenn — beispielsweise — der Staatsanwalt bezw. das Gericht aus besonderen Gründen ausdrücklich darum erücht; oder wenn das Ersuchen um Ausführung des Transports so spät bei der Transportbehörde eingeht, daß der Gefangene mit dem Sammelwagen nicht rechtzeitig an dem Bestimmungsorte

eintreffen würde bezw. nicht pünktlich zu dem anberaumten Termine erscheinen können; oder wenn der Einzeltransport sich für die Staatskasse billiger stellen sollte als der Sammeltransport; endlich wenn der Gefangenewagen überfüllt und die unaufschiebbare Beförderung eines Gefangenen in demselben aus diesem Grunde nicht zu ermöglichen ist. Im übrigen vergl. Ziffer 6 Abf. 2 und Ziffer 14 der Vorschriften vom 8. Dezember 1906.

Es muß hiernach darauf hingewiesen werden, daß die Beförderung von Gefangenen im Wege des Einzeltransports in der Regel nur dann stattfindet, wenn dies nach vorstehenden und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften unabweislich notwendig erscheint. Auf den Forderungsnachweisen wird gegebenenfalls ersichtlich zu machen sein, aus welchen Gründen von der Einrichtung der Sammeltransporte nicht hat Gebrauch gemacht werden können. Diese Gründe sind vor der Zahlbarmachung der Forderungsnachweise eingehend zu prüfen und die höheren Kosten des Einzeltransports nur dann anzudeuten, wenn darnach dessen Wahl unzweifelhaft gerechtfertigt erscheint.

Euerer Hochwohlgeboren (Durchlaucht, Hochgeboren) erlaube ich ergebenst, nach vorstehendem künftig zu verfahren und die nachgeordneten Behörden gefälligst mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Berlin, den 14. März 1909.

Der Minister des Innern.

J. M. gez.: v. Ritzing.

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind sorgfältig zu beachten. Sobald in Zukunft Einzeltransport gewählt wird, ist auf der zweiten Seite des Transportzettels der Grund dafür anzugeben. Sollte dieser Grund darin liegen, daß der Sammeltransport teurer wäre, so ist eine zahlenmäßige Berechnung der Kosten, die bei Wahl der anderen Transportart voraussichtlich entstanden wären, in den Transportzettel aufzunehmen.

Für diese Berechnung mache ich besonders aufmerksam, daß die für die Fahrt im Sammelwagen selbst entstehenden Kosten außer Ansatz bleiben müssen, da dem Eisenbahnfiskus nicht für die Beförderung jedes einzelnen Gefangenen sondern ein Pauschbetrag gezahlt wird.

Ist die Beförderung eines Gefangenen mittels Sammeltransportwagens möglich und auch die billigere Transportart, wird trotzdem aber Einzeltransport gewählt, weil das Polizeigefängnis zur Zeit der Einlieferung des zu Befördernden überfüllt war, so ist auf dem Transportzettel an zugeben:

1. wieviel Zellen das Polizeigefängnis besitzt, 2. wie groß die höchste Belegungsfähigkeit ist, 3. wieviel Personen zur Zeit der Einlieferung des zu Befördernden einfaßen.

Breslau, den 30. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. (gez.): Gärtner.

Abdruck hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Der aus der Strafanstalt zu Striegau am 28. August v. J. entlassene, von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellte Dachdeckergehilfe Heinrich Wunsch, geboren am 2. Februar 1851 zu Wanssen Kreis Ohlau, hat sich nach Entlassung aus dem Krankenhause in Schurgast Kreis Falkenberg am 20. 1. d. J. nach Grottkau und von da am 13. d. Mts. ohne Anmeldung auf Wanderschaft begeben. Sein Aufenthalt ist bis jetzt nicht ermittelt worden.

Da anzunehmen ist, daß Wunsch sich der Polizeiaufsicht zu entziehen sucht, so ersuche ich, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und im Falle er betroffen werden sollte, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 26. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Graf Stojch.

Abdruck hiervon teile ich den Ortsbehörden und der Gendarmerie des Kreises zur Kenntnis und Recherche mit.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Der aus der Strafanstalt zu Striegau am 15. Dezember v. J. entlassene, von mir auf die Dauer von einem Jahre unter Polizeiaufsicht gestellte Arbeiter Josef Hoffmann, welcher am 23. März 1858 zu Reisse geboren ist, hat sich von seinem Entlassungsorte Groß-Runzendorf, Kreis Reisse, nach Brieg, Regierungsbezirk Breslau, abgemeldet, ist hier jedoch nicht eingetroffen. Sein Aufenthalt ist bis jetzt auch nicht ermittelt worden.

Da anzunehmen ist, daß Hoffmann sich der Polizeiaufsicht zu entziehen sucht, so ersuche ich, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und im Falle er betroffen werden sollte, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 23. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Abdruck hiervon teile ich den Ortsbehörden und der Gendarmerie des Kreises zur Kenntnis und Recherche mit.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß Kurpfuscher und Geheimmittelfabrikanten den ihren öffentlichen Anpreisungen beigefügten Dankschreiben angeblich geheilter Patienten eine höhere Glaubwürdigkeit in der Meinung des Publikums dadurch zu verleihen suchen, daß sie die Unterschrift der Dankagenden von Polizeibehörden, Gemeindevorstehern oder anderen Behörden beglaubigen lassen. Nicht selten erfolgt nun, wie aus uns vorliegenden zahlreichen Ankündigungen von Kurpfuschern hervorgeht, die amtliche Beglaubigung in einer Form (wie „Beglaubigt“, „Die Richtigkeit bestätigt“ usw.), die den Anschein erwecken kann, als beziehe sich die Bescheinigung der Behörde auf den ganzen Inhalt des Dankschreibens.

Da es im Interesse der Volksgesundheit durchaus unerwünscht ist, daß das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscher und Geheimmittelfabrikanten von den Behörden auch nur dem Schein nach gefördert wird, ersuchen wir Euerer Hochwohlgeboren, (Durchlaucht, Hochgeboren) ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst davon zu verständigen, daß sie unter derartigen Dankagungen und Erklärungen angeblich Geheilte lediglich die Echtheit der Unterschrift der Unterzeichner bestätigen dürfen, jede andere Fassung des Beglaubigungsvermerks aber zu vermeiden haben.

Berlin, den 11. März 1909.

Der Minister des Innern.

S. B. (gez.): Holz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez.: Förster.

Abdruck hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden und den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung ergebenst mit.

Groß-Wartenberg, den 22. April 1909.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 16. März 1909 angeordnet, daß vom 1. April d. Js. die Bestimmungen

1. der zum Dienstgebrauch bestimmten Geschäftsanweisung für die Katasterämter,

2. des Gebührentarifs zur Bezahlung der seitens der Katasterverwaltung zu erteilenden oder zu beglaubigenden Ausfertigungen usw. sowie zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten usw. und

3. der Abänderungen der Katasteranweisungen I, II und III und der dazu erlassenen Verfügungen mit dem 1. April d. Js. in Kraft treten sollen. Wegen der einschneidenden Veränderungen im Gebührenwesen der Katasterverwaltung bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 23. April 1909.

Anstellungen.

Ernannt:

Der Gemeindevorsteher Gohla in Buzowine zum Verbandsvorsteher = Stellvertreter des evangelischen Gesamtschulverbandes Buzowine.

Der Gemeindevorsteher Gohla in Buzowine zum Verbandsvorsteher = Stellvertreter des katholischen Gesamtschulverbandes Buzowine.

Der Rentmeister Hermann Eltester zu Neumittelwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neumittelwalde.

Bereidigt:

Bauergutsbesitzer Robert Döbner in Eschen zum Waiserrat für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Gustav Stotta in Domsel zum Nachtwächter für die Gemeinde daselbst.

Der Rechnungsführer Erich Brühhlert aus Straschen zum Gutsvorsteher = Stellvertreter für die Gutsbezirke Straschen und Gaffran.

Verpflichtet:

Der Gutsverwalter von Schweinitzen zu Mittel-Stradam zum Gutsvorsteher = Stellvertreter für den Gutsbezirk daselbst.

Groß-Wartenberg, den 23. April 1909.

Der Königliche Landrat.

von Busse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulsache.

Die Herren leitenden Lehrer ersuche ich unter Bezugnahme auf No. 305 der Amtlichen Abdrucke zu den Schulaften, die Osterberichte über die Schulen (4 Formularberichte und 2 Rechnungsauszüge) alsbald den Herren Ortschulinspektoren einzureichen. Die Herren Ortschulinspektoren wollen mir von jeder Schule 3 Formularberichte und 1 Rechnungsauszug bis spätestens zum 1. Juni senden.

Der Kreis-Ausschuß hat den Schulen des Kreises 200 Exemplare der Schrift von Prof. Fritz Kalle, Wegweiser ins wirtschaftliche Leben, und 200 Exemplare der Schrift von Prof. Fritz Kalle und Gustav Schellenberg, Wie erhält man sich gesund und erwerbsfähig? zugewendet. Die Schriften gehen im Laufe der nächsten Woche den Schulen zu. Die Herren leitenden Lehrer ersuche ich, je 1 Exemplar zur Lehrerbibliothek zur Berücksichtigung bei der Vorbereitung für den Unterricht und bei Aufstellung der Stoffverteilungspläne und je 1 Exemp. (bei größeren Schulen je 2) zur Schülerbibliothek

zu nehmen und zu inventarisieren. Die für die Schülerbibliothek bestimmten 2 Exemplare dürften zweckmäßig in einen festen Umschlag geheftet werden.
Groß-Wartenberg, den 29. April 1909.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor.
Wenzel, Schulrat.

Privatanzeigen.

Rosiger Teint. Wer seinen Teint durch Puder und Schminke zu verbessern sucht, der gleicht einem Menschen, welcher seinen Garten mit künstlich gemalten Blumen und Pflanzen zu verschönern sucht. Puder und Schminke gehören auf die Bühne. Leider aber sind gerade diejenigen Personen, die von der Natur mit dem schönsten Kolorit des Gesichtes, mit einer sammetweichen Haut begabt sind, einem Fehler ausgesetzt, der sich häufig einstellt. Es sind das die Sommerprossen oder Ephemiden, Flecke, die in größerer oder geringerer Zahl Gesicht und auch die Hände bedecken und verunstalten. Die Sommerprossen sind Anhäufungen eines gelblich-braunen Farbstoffes in der Oberhaut und stehen in einem gewissen Zusammenhang mit den Einwirkungen der Sonne. Deshalb sind sie auch im Winter blasser, während sie in der Hitze des Sommers bedeutend stärker hervortreten. Sie verunstalten alsdann das schönste Gesicht, deshalb ist es begreiflich, daß die mit Sommerprossen Behafteten alles aufbieten, um den Schönheitsfehler los zu werden, und sich oft den schmerzhaftesten Prozeduren unterziehen. Ebenso begreiflich aber ist es, daß die Schwindelindustrie sich auf diesem Gebiete besonders breit macht und für teures Geld nicht nur unwirksame, sondern den Teint geradezu schädliche Mittel in den Verkehr bringt, auf die dann zahllose Opfer hereinfallen. Wem dies schon zugestoßen ist, wer alles mögliche schon erfolglos angewendet hat, um seine Sommerprossen los zu werden, der mache einen letzten Versuch mit Creme Amy, welche die Sommerprossen infolge ihrer eminent bleichenden Eigenschaften gefahrlos in wenigen Tagen beseitigt. Beim Einkauf aber hüte man sich vor minderwertigen Nachahmungen und wende sich lieber direkt an die „Apotheke zum eisernen Mann“ von E. Cornelius in Straßburg 20 i. El., deren „Creme Amy“ die ursprüngliche und somit das einzig echte und durch Jahre hindurch erprobte Präparat ist, worüber Dankschreiben täglich eingehen. — Die Dose kostet nur 2,50 Mark; die Anwendung erfolgt in der Weise, daß die Creme nachts aufgetragen und früh wieder abgewaschen wird.

Arbeiter

Können sich zu

Planierungsarbeiten melden.
Antritt Montag in Klein-Alberstorf.

Robert Sera,
Kultur-Ingenieur
Ramsau.

Sich hin unter

Nr. 48 an das hiesige
Fernsprechnetz
angeschlossen.

August David,
Kolonialexp., Destillation, Gr.-Wartenberg.

Flechten

nässende und trockene Schuppenflechten
akroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, blaue
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

bei von Gift und Säure. Dose Mark 1.15 u. 2.25.

Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
c. Fa. Schubert & Co., Weinbühla-Druckerei.
Fälschungen weiss man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Bildhübsch

macht ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugend-
liches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut
und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt
die allein echte

Stiefenpferd-Lilienmilchseife
v. Bergmann & Co., Nadebühl a. St. 50
Hf. bei: Felix Renort, Oskar Wintler
Erben und Apotheker Christen.

In meinem Geschäft findet unter günstigen Bedingungen

ein Lehrling,

Sohn rechtschaffener Eltern, bald Stellung.

Max Dittrich,

i. S. G.: W. Dittrich.

Die Meinung eines asthmaranken Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich: „Ich kann nicht genug danken für die Beseitigung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirchner, Arzt, Holzlin (Hornheim).

Erhältlich nur in den Apotheken, die Dose Pulver M 1,50 oder der Karton Cigarillos M 2,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. Main.

Auf dem Jagdterrain der Gemeinde Stadt Bralin und des Gutsbezirks Bralin nebst Vorwerk Sorge sind bis Ende Mai

+ Giftbrocken +

zur Verteilung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme der vergifteten Brocken und der gefallenen Tiere wird gewarnt.

Stadt Bralin den 6. März 1909.

Der Amtsvorsteher.

Die Fürsorge für die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Erbschaftssteuer-gesetzgebung.

Die allgemeinen Gründe gegen die Erbschaftssteuer sind nicht stichhaltig. Es ist aber andererseits durchaus gerechtfertigt, dafür Sorge zu verlangen, daß die Erwerbstände, vor allem die Landwirtschaft, nicht durch die Nachlasssteuer unerträglich belastet und belästigt werden. Zweifellos besteht für sie, speziell für die Landwirtschaft, eine gewisse Gefahr. Der ein-

sich oder seine Kinder von

S u s t e n

Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Blasenkatarrh, Krampf- und Keuchhusten befreien will, kaufe die ärztlich erprobt und empfohlenen

Kaiser's Brust-Caramellen

[feinschmeckendes Malz-Extrakt].

2500 unverärrtlich beglaubigte Zeugnisse hierüber.

Paket 25 Pfg. — Dose 50 Pfg.

Kaiser's' Brust-Extrakt

Flasche 90 Pfg. Zu haben bei:

J. Biallas in Groß-Wartenberg
Heinr. David in Neumittelwalde.

zelne Bauer kann nicht ein Stück von seinem Lande so abschneiden und als Steuer hingeben, wie es der Besitzer von beweglichem Kapital kann. Wenn die Nachlasssteuer in der Tat dazu führen könnte, den Bauernstand zu vernichten, so müßte sie allerdings abgelehnt werden. Das ist aber keineswegs der Fall.

Zunächst bleibt ein erheblicher und gerade der schonungsbedürftigste Teil der Bauernschaft von der Steuer ganz frei. Die überwiegende Zahl der Landwirte wird von der Erbschaftssteuer gar nicht erfaßt. Man hat berechnet, daß in Schlesien fünfsechstel aller landwirtschaftlichen

Besitzer frei bleiben. Für andere Teile von Preußen, für Bayern und Württemberg sind ähnliche Berechnungen angestellt. In ganz Deutschland werden vielleicht mehr als zwei-drittel der Landwirte von der Erbschaftsteuer gar nicht erfaßt. Es ist zu betonen, daß die 20 000 M., bei denen die Nachlaßsteuer erst beginnt, aus dem zwanzigfachen Ertragswert unter Abzug sämtlicher Schulden errechnet werden. Ein Gut mit einem Grundsteuerreinertrag von 2000 Mark bleibt also, wenn es bis zur Hälfte verschuldet ist, immer noch steuerfrei. Die Zugrundelegung des Ertrags statt des Verkehrswertes, wie sie vorgeschrieben werden soll, bedeutet eine ganz wesentliche Erleichterung für den landwirtschaftlichen Besitzer; denn es ist eine altbekannte Tatsache, daß sehr oft ein Gut viel teurer verkauft wird, als es nach seinen Erträgen bewertet werden dürfte. Bisher wurde in Preußen bei der Bemessung der Vermögens- und Ergänzungssteuer jener Verkehrswert zugrunde gelegt. Der Vorzug der Erbschaftsteuer-gesetzgebung besteht darin, daß sie nicht diesen, sondern den viel niedrigeren Ertragswert als Grundlage der Besteuerung nimmt, und sodann auch nicht, wie bisher üblich, den 25fachen, sondern den 20fachen Ertragswert ansetzen will. Wie gering die Steuer für den kleineren bäuerlichen Besitz ist, darüber geben die Beispiele Aufschluß, die der preussische Finanzminister Freiherr von Rheinbaben in der Finanzkommission des Reichstages gegeben, und die bereits mehrfach veröffentlicht sind. Eine genaue Uebersicht über den Steuerfuß oder die Rente auf nachstehenden Stufen gibt die nachstehende Tabelle. Dabei sind zwei Arten von Erbfällen angenommen, einmal solche, bei denen der Besitz schuldenfrei, sodann solche, bei denen er mit 50 v. H. verschuldet ist.

Belastung landwirtschaftlicher Güter durch die Nachlaßsteuer in der Annahme, daß das Gut zur Hälfte des Wertes verschuldet ist.

Rein- ertrag M.	oder mindestens Wert M.	Schulden gleich 1/2 des Wertes M.	Steuerfuß v. H.	Steuer M.	oder Rente M.
2 400	60 000	30 000	—	—	—
3 200	80 000	40 000	0,5	120	8,83
4 800	120 000	60 000	0,6	216	15,89
6 400	160 000	80 000	0,7	386	24,72
8 000	200 000	100 000	0,8	480	35,32
12 000	300 000	150 000	1,2	1 080	79,47
20 000	500 000	250 000	1,7	2 550	187,63
32 000	800 000	400 000	2,8	5 520	406,17
64 000	1 600 000	800 000	2,6	12 480	918,30
160 000	4 000 000	2 000 000	3,0	36 000	2648,94

Die Berechnung erfolgt so, daß der Reinertrag mit 20 multipliziert und davon die gesamten Schulden abgezogen werden.

Belastung schuldenfreier landwirtschaftlicher Güter durch die Nachlaßsteuer.

Rein- ertrag M.	oder mindestens Wert M.	Steuerfuß v. H.	Steuer M.	oder Rente M.
1 200	30 000	0,5	120	8,83
1 600	40 000	0,6	192	14,13
3 200	80 000	1,0	640	47,09
6 000	150 000	1,4	1 680	123,61
12 000	300 000	2,3	5 520	406,17
20 000	500 000	2,6	10 400	785,25
32 000	800 000	2,8	17 920	1 318,58
60 000	1 500 000	3,0	36 000	2 648,94
160 000	4 000 000	3,0	48 000	3 531,92

Die Steuer wird von dem mit 20 multiplizierten Reinertrag erhoben.

Es erhellt hieraus, daß die kleineren Landwirte, der mittlere bäuerliche Besitz nur mit sehr geringen Sätzen herangezogen wird, der Großgrundbesitz allerdings mit nicht ganz unbeträchtlichen, aber keineswegs wirklich empfindlichen Beträgen. Aber es würde ja auch allen Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit widersprechen, wenn man die wirklich leistungsfähigen Schultern nicht auch entsprechend belastete.

Eine weitere Erleichterung ist die Möglichkeit der Zahlung einer zwanzigjährigen Rente statt einmaliger Abführung der Gesamtsteuer. Folgen mehrere Erbfälle kurz hintereinander, so werden nicht etwa mehrere Renten aufeinander gehäuft, sondern die früheren Renten, auch wenn dadurch ein erheblicher Steuerbetrag ausfällt, niedergeschlagen.

Nach sehr genauen Berechnungen im Finanzarchiv vom März 1909 sind die Regierungsvorschläge so gehalten, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz nur rund den zehnten Teil des Gesamtertrages der Nachlaßsteuer aufzubringen hätte und einschließlich ihres übrigen Besitzes die Landwirtschaft nur etwa 15 v. H. des Gesamtertrages, während die landwirtschaftliche Bevölkerung nach der Gewerbe- und Berufszählung fast den doppelten Prozentsatz, nämlich über 28 v. H., zur Gesamtbevölkerung des Reiches stellt.

Beilage zu Nr. 18 des Groß-Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 1. Mai 1909.

Die in

Nr. 403 der „Amtlichen Abdrucke zu den Schulakten“
zur Anschaffung durch Schulen und sonstige Lehranstalten empfohlene

Anleitung für das Knabenturnen

in Volksschulen ohne Turnhalle

ist zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen durch

M. Heinzes Buchhandlung,

Inhaber Waldemar Grosse,

Gross-Wartenberg, Fernsprecher Nr. 40.

Bei unserem
Abschiede von Gross-Wartenberg
sagen wir allen lieben Freunden
und Bekannten auf diesem
Wege, da es nicht möglich
war, uns von jedem einzeln zu
verabschieden, ein herzliches

Lebewohl!

Hermann Jellen
und Familie.

Ich bin unter

Nr. 47 an das hiesige
Fernsprechnetz
angeschlossen.

Friedrich Kühn,
Fleischermeister, Groß-Wartenberg.

S. Große Gnesener
Pferde-Lotterie.

Ziehung am 5. Mai 1909.

3242 Gewinne im
Werte von Mark **70 000.**

Loose à 50 Pfg.
empfiehlt und versteht

M. Heinzes Buchdruckerei.

Empfehle

mein Sägewerk

zum Einschnitt jeder Holzart und Stammstärke.

Ferner empfehle ich mein Lager in
Ranthölzern, Bohlen, Brettern und Latten.

Koullante Preise.

Wilhelm Knittel,
 Maurer- und Zimmermeister,
 Gross-Wartenberg.

Sonntag, den 2. Mai, Nachmittags 5 Uhr
in Gogols Gasthaus zu Münchwitz

kostenloser Vortrag

des Landwirtschaftslehrers Arndt von der Trebnitzer Winterschule über

Pflege und Schonung der Wiesen.

Einen
 gebrauchten

Selbstkutschierer

kauft

Rechtsanwalt Heyn,
 Neumittelwalde.

✂ Kohlen ✂

Stück und Würfel à 59 Pfg.
 Rußkohle Ia " 59 Pfg.
 Ruß Ia " 54 Pfg.

pro Ztr. direkt ab Grube.

Beste Fabrikohlen billigst.

Frachtsätze werden rasch mitgeteilt.

Gogoliner Stückkalt und Adertalt.
 Grich Moskow Ratibor G.S.

Für Landarbeiter!

Cigales Heim

schön und neu

sofort zu kaufen.

.. .. Geringe Anzahlung!

.. .. Ankündbare Hypothek!

.. .. Niedrige Zinsen!

Baugenossenschaft

Schwarzwald, Bez. Bosen.

Achtung! Baumaterialien

Sämtliche

als

diverse Sorten Dachpappen,

„Dachpiz, das beste Bedachungs-
material d. Gegenwart,

sowie

Leer, Dachlat, Alebmasse, Gndron,
verzinkte Dachfenster, Gips, Dedeu-
rohr, Kalk und Zement

hält stets frisch auf Lager

Franz Herbig, Gross-Wartenberg.

Fernsprecher Nr. 37.

Auch ist ein großer Posten 3 und 4“

Felgen und Speichen,

speziell für Domänen geeignet, preiswert
abzugeben. D. D.

Mehrere gut erhaltene

Fässer

in Größe von 200—1000 Liter Inhalt
verkauft

Hermann Wzionteck,
Gross-Wartenberg.

100 000

einjährige prima

Riefen- pflanzen

pro Mille 1,50 Mark bzugeben.

Forstverwaltg. Wilhelmshütte

Boethelt.



Schönheit der Zähne
ist eine Zierde.

Zahnersatz „Plomben“

Oskar Hoensch,
Gr.-Wartenberg,
Ring, „Goldene 110“.

Umarbeitungen
:: schnellstens ::
Teilzahlung gestattet.

Phosphorpillen,

sicherstes Mittel zur Vertilgung von Feld-
mäusen, Hamstern usw.

Strychningetreide, gelbalt,
0,30% Strychningehalt,

offeriert **Al. priv. Apotheke**

Gross-Wartenberg.

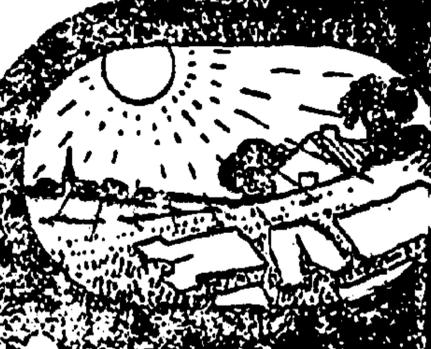
Fernsprecher Nr. 42.

Gegen Einsendung von 30 Pfg. erhalten Sie
zwei Proben oder gegen Nachnahme von 15 M.
eine Probekiste mit 12 Flaschen unserer preiswerten

Niersteiner Weine

weiß, rot oder sortiert franko jeder deutschen
Eisenbahnstation. Im Fasse per Liter M. 1.—
und höher ab Nierstein.

Gräßlich von Schweinitz'sches Weingut,
Nierstein a. Rh. 1190



Wie die Sonne

auf dem Rasen, so bleicht die Wäsche im Kessel bei Gebrauch von

Persil.

Gibt blendend weisse Wäsche, ohne Reiben und Bürsten, ohne jede Mühe und Arbeit! Absolut unschädlich, schont das Gewebe und bewirkt enorme Ersparnis an Zeit, Arbeit und Geld.

==== Ueberra! erhältlich. ====

ALLEINIGE FABRIKANTEN:
Henkel & Co., Düsseldorf.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Brutzeit der Fasanen wird das Verbot des Auftretens der durch Tafeln kenntlich gemachten „Verbotenen Wege“ in der Prinzlichen Fasanerie wiederum in Erinnerung gebracht.

Untersagt ist auch jegliches Abweichen von den Wegen, Lärmen, sowie das Mitführen von Hunden.

Zuwiderhandlungen werden behufs Bestrafung unnaohsichtlich zur Anzeige gebracht.

Schloß-Wartenberg, den 13. April 1909.

Prinzliches Forstamt.

Der Pan-Separator Deutsches Reichs-Patent

ist die vollkommenste Milchzentrifuge der Erde! Der Mehrgewinn von 1 Milchkuh macht die Anschaffung bezahlt.

1. mehr Butter durch neues Milchseide-Verfahren,
2. weniger Arbeit, einfachste Trommel, keine Lutter!
3. spielend leichter Gang | durch neuen Federantrieb,
4. größere Haltbarkeit - | keine Schnüre und bergstreifen!
5. sehr billige, leicht austauschbare Gesatteile.

16 Größen, 90 bis 550 Mark, für jede Wirtschaft eine passende.

==== 5 Jahre Garantie! Frachtfrei! Teilzahlung! Probezeit! ====

Beschreibung und Zeugn. kostenlos. ∴ Solide Vert. angenehm.

Pan-Separator-Gesellschaft in Tilsit.

Vertretung und Lager: A. Bentner, Breslau V Hochstraße 4.